

In dieser Ausgabe

Jahressteuergesetz 2018 **1**

Kinderbetreuungsgeld in zwei Varianten **2**

Aktuelles aus dem BMF 13% USt für Beherbergung fällt **2**

Aktuelles aus dem BMF Phishing Warnungen **2**

Familienbonus Plus jetzt fix **3**

AUVA-Zuschuss für Kleinbetriebe erhöht **3**

Bezahlung im Krankenstand **3**

Meldungen an Finanzbehörden statt Bankgeheimnis **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

Jahressteuergesetz 2018

Trotz des eindeutigen Namens dürfen wir nicht erwarten, dass es sich dabei um das einzige Steuergesetz des Jahres handelt. Und inhaltlich? Neben dem Familienbonus eine Reihe von Anpassungen.

Hier einige aus Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer:

- Die Höchstgrenze für absetzbare Spenden, Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen und Zuwendungen an Innovationsstiftungen wurden klarer geregelt.
- Aus Österreich abwandernde Betriebe müssen ihre „Wegzugssteuern“ nun binnen 5 (bisher 7) Jahren entrichten.
- Freiberuflerinnen (z.B. Ärzte, Anwälte und Architekten) versteuern die Umsatzsteuer nach Einnahmen (Ist-Versteuerung) unabhängig von der Rechtsform.
- Die 60%ige Verlustverrechnung bei Immobilienverkäufen wurde klarer geregelt.
- Für Straßenhändlerinnen entfällt die Führungspflicht eines Steuerheftes.
- Die Kontrolle der grenzüberschreitenden Transporte wird dem Finanzamt Graz/Stadt übertragen.
- NEU: Für Abgeltungen von Energieversorgungsunternehmen für Leitungen auf privatem Grund wird eine 10% ige Abzugs- und Endsteuer eingeführt.
- NEU: Hinzurechnungsbesteuerung für ausländische Gesellschaften in Niedrigsteuerlagen: auch nicht ausgeschüttete Erträge aus „Passiveinkünften“ sind steuerpflichtig
- Reisebüros und -veranstalter werden ab **1. Mai 2020** die Sonderregelung „Margenbesteuerung“ nicht mehr anwenden können.

Auch wurde für Menschen mit Behinderungen ein automatisationsunterstütztes Verfahren zum Nachweis der Behinderung eingeführt, womit die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und die kostenlose Vignette einfacher erlangt werden soll.

(Marina Polly)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Mitten in den Sommermonaten wurde das aktuelle Jahressteuergesetz verlautbart, und die für Familien wichtigen Neuerungen haben wir für Sie zusammengetragen.

Das Ministerium versucht nun seit Monaten die Versenderinnen von Phishing Mails ausfindig zu machen; bisher jedoch ohne Erfolg. Mailzusendungen von versprochenen Steuerzuckerl ist eher zu misstrauen.

Das in dem breitem Themenspektrum auch für Sie etwas dabei ist, hofft

Ihre Mag. Marina Polly

IMPRESSUM:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhandlerin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Kinderbetreuungsgeld – Modelle und Zuverdienstgrenzen

Die aktuell zur Auswahl stehenden Kinderbetreuungsgeld-Modelle gelten für alle Kinder, die ab 01.03.2017 geboren wurden.

Pauschales Kinderbetreuungsgeld

Die erste Kinderbetreuungsgeld-Variante ist jene des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes bzw. des Kinderbetreuungsgeld-Kontos. In diesem Fall ist der Bezug nicht an eine Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gekoppelt.

Unabhängig davon, wie lange das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, steht ein fixer Gesamtbetrag zur Verfügung (12.366,20 EUR wenn nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld bezieht oder 15.449,28 EUR bei geteiltem Bezug beider Elternteile). Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, kann es für 12-28 Monate bezogen werden. Teilen sich beide Elternteile den Bezug, so liegt der zeitliche Rahmen zwischen 15 und 35 Monaten. Der Tagsatz beträgt in beiden Varianten maximal 33,88 EUR und mindestens 14,53 EUR.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Als zweite Variante steht das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zur Auswahl. Anspruch auf dieses Modell besteht nur dann, wenn die Bezieherin in den 6 Monaten vor Beginn des Mutterschutzes (bei Vätern unmittelbar vor der Geburt des Kindes) eine pensions- und krankensicherungsspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt hat.

Die Bezugshöhe beträgt 80% des Wochengeldes bzw. der Letztekünfte und dabei maximal 66 EUR täglich. Bezieht nur ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, so ist das bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes möglich. Teilen sich die Eltern das Kinderbetreuungsgeld in dieser Variante, so erhöht sich die mögliche Bezugsdauer auf das vollendete 14. Lebensmonat des Kindes.

Zuverdienstgrenzen

Bei beiden Varianten sind Zuverdienstgrenzen zu beachten. Diese beträgt beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld mindestens 16.200 EUR bzw. 60% der Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld beträgt pro Kalenderjahr 6.800 EUR (Wert 2017), wobei keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden dürfen. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen werden nicht berücksichtigt. Sofern das Kinderbetreuungsgeld nicht ganzjährig bezogen wird, erfolgt eine aliquote Berechnung der Zuverdienstgrenze. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze muss nur der Übersteigungsbetrag zurückgezahlt werden.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld inklusive der Bekanntgabe des gewünschten Modells ist bei der zuständigen Krankenversicherungsträgerin zu stellen.

(Lilian Levai)

Aktuelles aus dem Bundesministerium für Finanzen

Umsatzsteuer: Beherbergung

Im Frühjahr dieses Jahres wurde die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen von bisher 13% auf 10% beschlossen. Diese Änderung tritt mit **01.11.2018** in Kraft. Künftig können Beherbergungsunternehmen wieder den einheitlichen Steuersatz von 10% auf Beherbergung und Frühstück anwenden. Die aufwändige Aufteilung entfällt somit.

(Lilian Levai)

BMF Warnung: Phishing-Mails und Anrufe

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) warnt vor gefälschten E-Mails die derzeit im Namen des BMF an Bürgerinnen versendet werden. Die betrügerischen E-Mails mit dem Betreff „Ihre Steuerrückzahlung“ beinhalten die Information, dass die Empfängerinnen eine Steuerrückerstattung erhalten und zu diesem Zweck Kontoinformationen aktualisieren sollen.



STEUERTipp

Für die recht diffizile Entscheidung finden Familien auf der Website des Bundesministeriums für Frauen, Jugend und Familie einen Online-Rechner:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Darüber hinaus wurde bekannt, dass die Internetbetrüger Bürgerinnen auch telefonisch und mittels SMS kontaktieren. Die Betrügerinnen geben sich dabei als Finanzamtsmitarbeiterinnen aus und versuchen, die Betroffene zur Herausgabe ihrer persönlichen Kontodaten zu verleiten.

Familienbonus Plus

Anfang Juli dieses Jahres wurde der „Familienbonus Plus“ beschlossen.

Mit **Jänner 2019** ist somit ein Steuerbonus von bis zu 1.500 EUR pro Kind bzw. 500 EUR ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen.

Voraussetzung für diese Steuergutschrift ist, dass Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Eltern ein Einkommen in ausreichender Höhe beziehen. Da der Bonus direkt von der Lohnsteuer abgezogen wird, erhalten Personen, die weniger Lohnsteuer bezahlen, eine entsprechend geringere Gutschrift.

Der aktuell beschlossene Familienbonus sieht für Alleinerzieherinnen einen sogenannten „Kinder-Mehrbetrag“ von mindestens 250 EUR pro Kind und Jahr vor. Allerdings haben Alleinerzieherinnen, die über mindestens elf Monate hinweg Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder Grundversorgung bezogen haben, auch keinen Anspruch auf diese Mindestsumme.

Sofern beide Elternteile berufstätig sind, können sie entscheiden, ob der Familienbonus nur einem oder aber beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zukommen soll. Diese Aufteilung kann bei mehreren Kindern für jedes Kind gesondert vereinbart werden.

Auch getrenntlebende Eltern verfügen über diese Aufteilungsmöglichkeiten, wobei fehlende Einigung dazu führt, dass jeder Elternteil die Hälfte der Steuergutschrift bekommt. Für eine Übergangsfrist von drei Jahren, also bis 2021, gilt, dass bei geschiedenen Eltern jener Teil, der überwiegend für die Kinderbetreuung aufkommt, 90 Prozent des Bonus erhält.

Der Familienbonus wird auch für Kinder angerechnet, die im EU-Ausland, in EWR-Staaten oder der Schweiz leben – allerdings erfolgt in diesem Fall eine Anpassung an das dortige Preisniveau.

Um die Finanzierung des „Familienbonus Plus“ zu gewährleisten, wird die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten abgeschafft.

Brutto/Mo	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
€ 3.000,00+	€ 1.500,00	€ 3.000,00	€ 4.500,00
€ 2.300,00	€ 1.500,00	€ 3.000,00	€ 3.292,00
€ 2.000,00	€ 1.500,00	€ 2.261,00	€ 2.261,00
€ 2.000,00	€ 1.500,00	€ 1.606,00	€ 1.606,00
€ 1.750,00	€ 1.022,00	€ 1.022,00	€ 1.022,00
€ 1.200,00	€ 258,00	€ 258,00	€ 258,00

(Lilian Levai)

AUVA-Zuschuss—Neuerungen für Kleinunternehmerinnen

Die Finanzierung von Arbeitsausfällen wird einerseits über die Beiträge zur Unfallversicherung, andererseits durch die Fortzahlungsverpflichtungen der Dienstgeberinnen finanziert. Da ist seit 2015 einiges in Bewegung.

Im Jahr 2015 wurden die Beiträge zur Unfallversicherung der Dienstgeberinnen von 1,4% auf 1,3% reduziert. Eine weitere Reduzierung auf 0,8% ist geplant. Andererseits wurde im Jahr 2018 mit der „Angleichung“ von Arbeiterinnen und Angestellten die Fortzahlung für die Dienstgeberinnen verlängert.

Aber: Im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Dienstnehmerinnen leistet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) der Dienstgeberin einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung.

Ab **1.7.2018** kommt es zu einer Neuerung bei diesem Zuschuss durch die AUVA für Unternehmen, die nicht mehr als zehn Dienstnehmerinnen beschäftigen. Gerade für kleinere Betriebe kann eine längere Erkrankung oder ein Unfall einer Dienstnehmerin existenzbedrohend sein. Diese Kleinunternehmen bekommen daher ab 1.7.2018 75% anstatt wie bisher 50% des fortgezahlten Entgeltes erstattet.

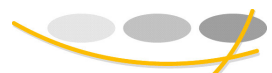
Anwendung findet die neue Regelung bei Arbeitsverhinderungen infolge von Krankheit ab dem elften Tag bzw. Unfällen, die nach dem 30.6.2018 eingetreten sind, ab dem ersten Tag, wenn Anspruch auf den Zuschuss nach Entgeltfortzahlung besteht.

(Renate Schneider)



Bezahlung im Krankenstand

- *im 1. Jahr des Dienstverhältnisses: 6 Wochen*
- *ab dem 2. Jahr: 8 Wochen*
- *bei einvernehmlicher Auflösung bis zum Ende des Krankenstandes, aber maximal s.oben*
- *bei Weiterbestehen des Dienstverhältnisses zu Beginn des neuen Arbeitsjahres siehe oben*



Ihre Steuerberatung

Meldungen Finanzbehörden

Das Bankgeheimnis in Österreich ist Geschichte, die Verschleierung von Eigentumsverhältnissen ebenso. Umfangreiche Meldeverpflichtungen erlauben den Finanzbehörden tiefe Einsichten auch in private Geldangelegenheiten.

Prüfung von Kapitalab- und Kapitalzuflüssen

Die Finanzinstitute sind seit 1. März 2015 verpflichtet, sämtliche Kapitalabflüsse von privaten Konten, Depots oder Sparguthaben einer natürlichen Person ab einem Betrag von 50.000 EUR der Finanzbehörde zu melden. Zudem besteht eine Meldepflicht der Banken auch für Zuflüsse auf Konten und Depots von natürlichen Personen ab 50.000 EUR, wenn sie aus der Schweiz zwischen dem 1.7.2011 und dem 31.12.2012 oder aus Liechtenstein zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.12.2013 getätigt werden. Aus den Kapitalzufluss- und den Kapitalabflussmeldungen wurden 6.000 Fälle mittels Risikoauswahl identifiziert und die Finanzämter beauftragt, diese detaillierter zu prüfen.

Prüfungsgegenstand ist in beiden Fällen (Zu- und Abflussmeldungen) die rechtmäßige Besteuerung der Quelle der geflossenen Beträge und der damit verbundenen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz oder Liechtenstein sieht das Kapitalabfluss-Meldegesetz eine lückenlose Prüfung dieser Meldungen vor. Hinsichtlich Kapitalabflüsse privater Konten und Depots bedürfen behördliche Anfragen eines konkreten Verdachts der Steuer-

Kontenregister

In das Kontenregister werden seit August 2016 von den Finanzinstituten alle Bankverbindungen namentlich gemeldet. Bei Abfragen durch die Abgabenbehörde wird die Abgefragte verständigt, bei Abfragen durch die Finanzstrafbehörde oder Gerichte jedoch nicht.

Es wäre rechtswidrig, wenn die Behörde ohne Vorliegen weiterer Gründe wie etwa eines konkreten Verdachts über die Konteneinschau lt. Kontenregistergesetz Auskünfte über private Kontoabflüsse erhält. Ebenso führt die bloße Verweigerung einer Auskunft über festzustellende Kapitalbewegungen zu keiner Schätzungsbefugnis der Finanzbehörde sofern nicht Umstände dafürsprechen, dass bewegte Kapitalien aus dem steuerlich illegalen Bereich stammen. Jedenfalls können Kontounterlagen in der Schweiz, Liechtenstein und in Österreich von den Banken für die Zeit der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren abverlangt werden.

(Renate Schneider)

hinterziehung und des Betrugs. Ganz allgemein formulierte Auskunftsverlangen genügen dieser Anforderung nicht. Die Frage nach der Mittelherkunft ist legitim, die Frage nach dem Ziel der Mittelverwendung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar und ist daher nur bei begründetem Folgeverdacht zulässig.

Nachfrist zum „Wirtschaftlichen Eigentümer“-Register

Wie bereits in der vorigen Steuerfrei-Ausgabe berichtet wurde ein Register geschaffen, in das die wirtschaftlichen Eigentümerinnen von Gesellschaften und anderen juristischen Personen eingetragen werden. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Einträge erstmalig bis 1.6.2018 über das Unternehmensserviceportal des Bundes zu erledigen sind. Nunmehr hat das BMF bekannt gegeben, dass aufgrund technischer Schwierigkeiten sowie bestehender Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzes die Abgabe der erstmaligen Meldung auf den **15.8.2018** verschoben wurde. Ein „automatisiertes Zwangsstrafenverfahren“ soll ab da die säumigen Meldepflichtigen erreichen.

Kapitalabflussmeldungen

Betroffen sind:

- *Privatkonten und –depots*
- *Überweisungen und Depotüberträge (je 10.000 EUR - 50.000 EUR an denselben Empfänger)*
- *Barabhebungen 10.000 EUR -50.000 EUR*
- *kombiniert Transaktionen über 130.000 EUR im Quartal*

Nicht betroffen sind:

- *Eigenüberträge bei derselben Bank*
- *Geschäftskonten*

STEUERTipp:

Da nur Privatkonten von der Meldepflicht betroffen sind, kann die getrennte Kontenführung in Geschäfts- und Privatkonto für Unternehmerinnen zusätzliche Prüfungsaufwendungen vermeiden. Die Geschäftskonten sind natürlich im Fall einer Betriebsprüfung vollständig vorzulegen.